

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 215/09 B**

L 6 R 2137/06 (LSG Baden-Württemberg)  
S 8 RJ 2538/04 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,  
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein  
und die Richterin Dr. Opperman n  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom  
26. März 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin M. J. ,  
L. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend  
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-  
chen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



# Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.3.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin M. J. , L. - , beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 21.7.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG). Der Kläger hat die Gehörsrüge nicht hinreichend bezeichnet.



- 8 Der Kläger behauptet, keine Ladung zur mündlichen Verhandlung am 26.3.2009 erhalten zu haben. Zudem habe er mit einem in polnischer Sprache verfassten Schreiben vom 23.3.2009, das am 25.3.2009 per Fax bei Gericht eingegangen sei, mitgeteilt, dass er "auf Grund einer Krankheit" nicht am Termin teilnehmen könne. Eine Terminsverlegung sei nicht veranlasst worden. Dadurch sei ihm die Möglichkeit genommen worden, in der mündlichen Verhandlung "die wesentliche Verschlimmerung seiner Erkrankungen" und die Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit infolge seines psychischen Zustandes vorzutragen.
- 9 Die Gehörsrüge des Klägers ist unsubstantiiert und in sich widersprüchlich. Der Kläger hat keinen nachvollziehbaren Grund genannt, weshalb er einerseits keine Terminsmitteilung (*vgl § 110 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 153 Abs 1 SGG*) erhalten habe, er aber andererseits einen Tag vor der Sitzung mitgeteilt habe, am Termin nicht teilnehmen zu können.
- 10 Eine Verletzung der regelmäßigen Ladungsfrist von zwei Wochen gemäß § 110 Abs 1 Satz 1 SGG rügt der Kläger jedenfalls nicht.
- 11 Auch die weitere Gehörsrüge des Klägers ist nicht hinreichend bezeichnet. Grundsätzlich stellt allein der Umstand, dass ein Beteiligter außer Stande ist, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, und dies vorher dem Gericht mitteilt, noch keinen zwingenden Grund für eine Terminsverlegung dar (*vgl Senatsbeschluss vom 24.9.2002, B 13 RJ 55/02 B, Juris RdNr 9; BSG vom 12.2.2003, B 9 SB 5/02 R, Juris RdNr 11*). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht auf die Möglichkeit hingewiesen hat, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten nach Lage der Akten entschieden werden kann (*vgl § 110 Abs 1 Satz 2 SGG*).
- 12 Ein Termin zur mündlichen Verhandlung kann - und ggf muss - jedoch gemäß § 202 SGG iVm dem entsprechend anwendbaren § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO bei Vorliegen erheblicher Gründe aufgehoben werden, selbst wenn das persönliche Erscheinen des Klägers nicht angeordnet worden ist (*vgl BSG vom 21.7.2005, B 11a/11 AL 261/04 B, Juris RdNr 10*). Ein iS des § 227 Abs 1 Satz 1 ZPO ordnungsgemäß gestellter Verlegungsantrag mit einem hinreichend substantiiert geltend und ggf glaubhaft gemachten Terminsverlegungsgrund begründet grundsätzlich eine entsprechende Pflicht des Gerichts zur Terminsverlegung (*vgl Senatsbeschluss vom 13.11.2008, B 13 R 277/08 B, Juris RdNr 15; BSG SozR 3-1750 § 227 Nr 1 S 2*).
- 13 Der Kläger hat einen ordnungsgemäß gestellten Verlegungsantrag nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Der Kläger hat nicht ansatzweise Art oder Intensität seiner Erkrankung aufgezeigt. Er hat auch nicht vorgetragen, etwa bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf Erkrankungen oder persönliche Umstände hingewiesen zu haben, die ihn an der Teilnahme der mündlichen Verhandlung hätten hindern können. Ebenso wenig hat er behauptet, erst unmittelbar vor dem Termin akut erkrankt gewesen zu sein. Im Gegenteil ergibt sich aus seinem Vortrag, dass sein - in polnischer Sprache gehaltenes Schreiben - bereits vom



23.3.2009 datierte, jedoch erst am Tag vor dem Termin, am 25.3.2009, per Fax beim LSG eingegangen ist.

- 14 Angesichts des dann unmittelbar bevorstehenden Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Kläger damit nicht hinreichend dargelegt, dass er seinerseits alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um die Voraussetzungen einer erfolgreichen Gehörsrüge vorzutragen (*vgl dazu Senatsbeschluss vom 20.1.1998, SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11d*).
- 15 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärung (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*).
- 16 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn es fehlt bereits an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG. Der Kläger führt lediglich aus, dem Gericht mehrere ärztliche Atteste übersandt und in mehreren Schreiben an das Gericht beantragt zu haben, "seine behandelnden Ärzte als Zeugen zu vernehmen". Er meint, aus der unterbliebenen Beweisaufnahme hätte sich ergeben, dass er "wegen seiner Gesundheitsstörungen auf internistischem und orthopädischem Gebiet auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein". Diese Ausführungen enthalten jedoch keine entscheidungserheblichen Tatsachen, über die die behandelnden Ärzte hätten (sachverständiges) Zeugnis geben können, sondern die allenfalls im Rahmen eines Sachverständigengutachtens zu würdigen gewesen wären (*vgl zB BVerwG vom 6.2.1985, BVerwGE 71, 38 = NJW 1986, 2268*).
- 17 Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen zugleich einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügt, kann eine Verfahrensrüge auf die Verletzung dieser Vorschrift nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.



- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 19 Da dem Kläger hiernach Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts, § 121 Abs 1 ZPO iVm § 73a Abs 1 Satz 1 SGG.
- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)